



CH-3003 Bern, BAZG, DBOP/ZSCH

An alle
- Verzollungsagenturen
- Speditionen
- Transportfirmen

Thayngen, 7. März 2022

Neue Regeln zur Warenabfuhr ab 4. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis anhin wurde in gewissen Fällen toleriert, dass Fahrzeuge ohne abgeschlossene Zollabfertigung mit Bewilligung kurzzeitig auf dem Zollhof abgestellt werden können.

Um trotz der engen Platzverhältnisse unsere Kontrolltätigkeit auf dem Zollhof sicherzustellen, sind wir gezwungen, ab dem 4. April 2022 keine solchen Vorfahrten mehr zu tolerieren. Durch diese Änderung ist auch die Gleichbehandlung sämtlicher Transporteure, welche den Grenzübergang Thayngen benutzen, sichergestellt.

Sollte die Verkehrssituation eine terminkritische Sendung beeinträchtigen, ist eine Abfertigung mittels Transitdokument und anschliessender Verzollung im Inland (Zugelassener Empfänger) oder ein Ausweichen über die Grenzübergänge Barga oder Ramsen in Betracht zu ziehen.

Ab dem **4. April 2022** werden alle Fahrzeuge, welche keine entsprechende Zollabfertigung (Transit, «Frei ohne / Frei mit» Abfertigung mit Stempel des deutschen Zolls, usw.) vorweisen können, **nicht** mehr auf dem Amtplatz (Zollhof) zwischentparkiert.

Fahrzeuge ohne gültige Abfuhrdokumente werden mittels Wendeschein zurück nach Deutschland geschickt. Von dieser Weisung sind Sondertransporte mit Bewilligung ausgenommen.

Im Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass die Fahrer das Fahrzeug erst verlassen dürfen, wenn diese auf dem offiziellen Parkplatz stehen. Das Verlassen des Fahrzeuges auf der Zuführung zum Parkplatz ist nicht gestattet. Zudem kann das LSVA-Ticket direkt an der Kabine gelöst werden, sofern eine ID Card vorhanden ist.

Wir bitten Sie alle Firmen und Fahrer darüber in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüsse

Zoll Schaffhausen